

17/07

16. April 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung
der **Studienordnung**
für den Bachelorstudiengang **Fahrzeugtechnik**
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 14. Februar 2007. 291

Ordnung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens zur **Vergabe** von
Studienplätzen für den Bachelorstudiengang
Fahrzeugtechnik im Fachbereich
Ingenieurwissenschaften II
vom 14. Februar 2007. 293

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. Februar 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Februar 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14. Dezember 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik beginnen.

In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 ergänzt durch „und durch die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14.02.2007.“

Nr. 2

Folgender Paragraph wird neu eingefügt:

§ 10 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz, der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14.02.2007.

Nr. 3

Der alte § 10 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung wird **§ 11**

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 26.02.2007

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

**Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(FHTW Berlin)**

**Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen**

für den Bachelorstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin vom 14. Februar 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 14. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation
- § 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 27.03.2007

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.
- (2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Fahrzeugtechnik, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14.12.2005, die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14.12.2005 sowie die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik vom 14.12.2005.

§ 2 Auswahlkommission

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 setzt eine Auswahlkommission ein, die aus zwei Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Fahrzeugtechnik, besteht.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik sind:
- a) die Ableistung eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß Anlage 1 der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik,
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.
- (2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:
 - a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .
2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien zu Nr. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 4 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte (X ₁)
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung

(1) Mit dem Nachweis eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik oder dem Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung gemäß Anlage 1 der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik wird die Einschlägigkeit und Studienrelevanz durch den Studienzugang als erfüllt angesehen.

(2) Die Bewertung von abgeschlossenen Berufsausbildungen im Allgemeinen soll die gewachsene persönliche und berufliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers im Zulassungsverfahren zusätzlich honorieren. Sie erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädi- kates der abgeschlossenen Berufsausbildung nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat (Abschlussnote) der Berufsausbildung	Punkte (X₂)
Sehr gut ($\leq 1,5$)	15
Gut ($\leq 2,5$)	12
Befriedigend ($\leq 3,5$)	6
Ausreichend ($> 3,5$)	3

(3) Erfüllt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Kriterien, wird das mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 3 Punkten berücksichtigt. Bewerbungen ohne Nachweis für einen Berufsabschluss werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

§ 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.